

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage von Herrn Meierhofer hat sich erledigt, soweit mit ihr eine unzureichende Begründung der Entscheidung vom 19. Juni 2007 gerügt wird.
2. Im Übrigen wird die Klage von Herrn Meierhofer als teilweise offensichtlich unbegründet und teilweise offensichtlich unzulässig abgewiesen.
3. Die Kommission trägt zwei Drittel der Kosten des Klägers im ersten Verfahren vor dem Gericht sowie ihre eigenen Kosten im ersten Verfahren vor dem Gericht, im Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union und im vorliegenden Verfahren.
4. Der Kläger trägt ein Drittel seiner eigenen Kosten im ersten Verfahren vor dem Gericht sowie seine gesamten Kosten im Verfahren vor dem Gericht der Europäischen Union und im vorliegenden Verfahren.

(¹) ABl. C 223 vom 22.9.2007, S. 21.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 22. Juni 2011 — Lebedef/Kommission

(Rechtssache F-33/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilungsverfahren für das Jahr 2005 — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts — Im Anschluss an das Urteil in der Rechtssache F-36/07 erstellte Beurteilung — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2011/C 232/75)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Giorgio Lebedef (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005, wie sie nach Aufhebung durch das Urteil F-36/07 des Gerichts für den öffentlichen Dienst erstellt worden ist

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Lebedef trägt sämtliche Kosten.

(¹) ABl. C 209 vom 31.7.2010, S. 53.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 30. Juni 2011 — Van Asbroeck/Kommission
(Rechtssache F-88/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Entscheidung über die Einstufung in eine vorübergehende Besoldungsgruppe — Antrag auf Überprüfung — Wesentliche neue Tatsache — Fehlen — Offensichtlich unzulässige Klage)

(2011/C 232/76)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Marc Van Asbroeck (Dilbeek, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Berscheid und D. Martin, sodann J. Currall und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der ablehnenden Entscheidung über den Antrag des Klägers auf teilweise Aufhebung des Beschlusses der Kommission vom 22. Oktober 2008 über die Einführung einer Ausgleichsentschädigung für Beamte, die vor dem 1. Mai 2004 die Laufbahngruppe gewechselt haben, auf Neueinstufung rückwirkend zum 1. Mai 2004 in die Besoldungsgruppe D*4/8 und auf Wiederherstellung seiner beruflichen Laufbahn entsprechend den Beförderungen, den jährlichen Anpassungen und dem Aufstieg in den Dienstaltersstufen, die ihm seither zuteil geworden sind

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Van Asbroeck trägt sämtliche Kosten.

(¹) ABl. C 317 vom 20.11.2010, S. 50.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 29. Juni 2011 — Schuerewegen/Parlament

(Rechtssache F-125/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Maßnahme zur Entfernung vom Arbeitsplatz — Entzug des Dienstausweises — Entzug der Zugangsrechte zum Computernetzwerk — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Übermittlung auf elektronischem Weg — Tatsächliche Kenntnisnahme durch die Verwaltung — Verspätung — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2011/C 232/77)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Daniel Schuerewegen (Marienthal, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Nelissen Grade und G. Lebanc)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: O. Caisou-Rousseau und E. Despotopoulou)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, mit der der Kläger von seinem Arbeitsplatz entfernt und ihm sein Dienstaussweis entzogen wurde, sowie der infolge dieser Entscheidung ergangenen Maßnahmen und Klage auf Schadensersatz

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Schuerewegen trägt die gesamten Kosten.

(¹) ABl. C 30 vom 29.1.2011, S. 68.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 20. Mai 2011 — Florentiny/Parlament

(Rechtssache F-90/10) (¹)

(2011/C 232/78)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

(¹) ABl. C 55 vom 19.2.2011, S. 36.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 25. Mai 2011 — AL/Parlament

(Rechtssache F-93/10) (¹)

(2011/C 232/79)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

(¹) ABl. C 328 vom 4.12.10, S. 61.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 27. April 2011 — AR/Kommission

(Rechtssache F-120/10) (¹)

(2011/C 232/80)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

(¹) ABl. C 72 vom 5.3.2011, S. 35.